

Bericht des gemeinsamen Vertragsprüfers

Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Infineon Technologies AG, München, und der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH, München, gemäß § 293b AktG

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht des gemeinsamen Vertragsprüfers

Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Infineon Technologies AG, München, und der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH, München, gemäß § 293b AktG

"PricewaterhouseCoopers" refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	5
B. Gegenstand und Umfang der Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.....	7
C. Prüfungsfeststellungen	9
D. Schlussklärung	11

Anlagen

Anlage I Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	1-4
Anlage II Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG	1-4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	

A. Auftrag

1. Auf Grundlage der Bestellung des Landgerichtes München I vom 27. Oktober 2004 wurden wir beauftragt, den zwischen der

Infineon Technologies AG, München,
(im Folgenden kurz: "Infineon")

und der

Infineon Technologies Mantel 13 GmbH¹, München,
(im Folgenden kurz: "IFTF")

abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: der "Vertrag") gemäß § 293b AktG zu prüfen.

2. Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich aus § 293b und § 293e AktG. Der gemeinsame Bericht des Vorstandes von Infineon und der Geschäftsführung der IFTF war nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als er sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Vertragsinhalts bezieht. Die Darstellung der unternehmerischen Ermessensentscheidung sowie die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Vertragsabschlusses waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.
3. Unsere Arbeiten haben wir im November 2004 in unserem Berliner Büro durchgeführt. Unser Bericht berücksichtigt die Informationen, die uns bis zum 3. November 2004 vorlagen.
4. Zur Durchführung unseres Auftrages standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen jeweils in Form von Abschriften zur Verfügung
 - Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Infineon und IFTF vom 2. November 2004
 - Notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der IFTF zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Infineon vom 2. November 2004 (URNr. A 3193/2004 des Notars Dr. Manfred Asam, München)
 - Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG des Vorstandes der Infineon und der Geschäftsführung der IFTF zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 zwischen Infineon und IFTF

¹ Am 2. November 2004 wurde die Umfirmierung in: Infineon Technologies Finance GmbH, München, beschlossen. Diese wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

- Handelsregisterauszug (Amtsgericht München, HRB 126492) der Infineon vom 15. September 2004
 - Urkunde Nr. A2166/2001 des Notars Dr. Manfred Asam, München, vom 25. Juli 2001 über die Errichtung der IFTF
 - Handelsregisterauszug (Amtsgericht München, HRB 139467) der IFTF vom 30. Oktober 2003
 - English Translation of an extract from the commercial register of the Chamber of Commerce and Industries in Rotterdam (File number: 27178800) der Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, vom 20. Juli 2004
 - Notariell beurkundeter Vertrag zwischen der Infineon Technologies AG, München, und der Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam, über den Geschäftsanteilsverkauf und die Geschäftsanteilsabtretung vom 2. November 2004 (URNr. A3190/2004 des Notars Dr. Manfred Asam, München).
5. Unsere Prüfung und Berichterstattung berücksichtigt die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der IFTF bis zum Abschluss unserer Prüfung am 3. November 2004. Wir weisen darauf hin, dass im Falle des Beitritts eines außenstehenden Gesellschafters die analoge Anwendung des § 307 AktG - automatische Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zum Ende des Beitrittsjahres - zu prüfen wäre.
6. Unsere Verantwortlichkeit als Vertragsprüfer gegenüber den vertragsschließenden Gesellschaften und deren Anteilshabern bestimmt sich nach § 293d Abs. 2 AktG i. V. m. § 323 HGB. Soweit anwendbar, gelten ergänzend für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002. Dieser Bericht, dem der Vertrag als Anlage I und der Bericht nach § 293a AktG als Anlage II beigefügt sind, dient allein der Information der Vertragsparteien sowie der Vorlage der über den Abschluss des Vertrages beschließenden Hauptversammlung der Infineon.

B. Gegenstand und Umfang der Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

7. Gemäß § 293b AktG ist ein Unternehmensvertrag durch einen (gemeinsamen) Vertragsprüfer zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich neben der Vollständigkeit des Vertrages bei Vorhandensein eines außenstehenden Anteilsinhabers auch auf die Angemessenheit der angebotenen Ausgleichs- bzw. Abfindungszahlung.
8. Über das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 293e AktG schriftlich Bericht zu erstatten, in dem grundsätzlich anzugeben ist, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindungszahlung angemessen ist. Dabei ist anzugeben:
 - nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind,
 - aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methode angemessen ist und
 - welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen aufgetreten sind.
9. Im vorliegenden Fall enthält der Vertrag weder eine Regelung über einen Ausgleichs- bzw. Abfindungsanspruch nach §§ 304 bzw. 305 AktG. Eine solche Bestimmung ist allerdings auch nicht erforderlich. Zunächst ist bereits fraglich, ob die Regelungen der §§ 304, 305 AktG auf einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als beherrschter Vertragspartei entsprechende Anwendung finden¹. Auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage kommt es im vorliegenden Fall jedoch nicht an, denn die IFTF hatte im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Gesellschafter über den Vertrag keinen außenstehenden Gesellschafter i. S. d. §§ 304, 305 AktG.

Dieses ergibt sich aus Folgendem:

Außenstehender Gesellschafter ist im Grundsatz nach ganz herrschender Auffassung jeder Gesellschafter der beherrschten bzw. zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft mit Ausnahme des anderen Vertragsteils des Unternehmensvertrages und derjenigen Gesellschafter, die dem anderen Vertragsteil zuzurechnen und daher nicht außenstehend sind. Einzelhei-

¹ Vgl. Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 17. Auflage, Schlussanhang 1, Rn. 47; Scholz, GmbH-Gesetz, 9. Auflage, Anhang Konzernrecht, Rn. 165 ff.

ten der Frage, welche Gesellschafter dem anderen Vertragsteil zuzurechnen sind, sind nicht abschließend geklärt. Nach ganz herrschender Auffassung sind Gesellschafter, die ihrerseits Gesellschaft sind und deren Kapital zu 100 % von dem anderen Vertragsteil gehalten wird, dem anderen Vertragsteil zuzurechnen¹.

Außer der Infineon selbst ist an der IFTF lediglich die Infineon Technologies Holding B.V. mit Sitz in Rotterdam, Niederlande, als weiterer Gesellschafter beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der Infineon Technologies Holding B.V. ist die Infineon. Als Gesellschaft, deren Kapital vollständig vom anderen Vertragsteil des Unternehmensvertrages gehalten wird, ist die Infineon Technologies Holding B.V. dem anderen Vertragsteil zuzurechnen und damit nicht außenstehender Gesellschafter i. S. v. §§ 304, 305 AktG.

Daher war von uns die Angemessenheit des Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG nicht zu prüfen.

10. Aufgrund dessen war auch der gemeinsame Bericht des Vorstandes der Infineon und der Geschäftsführung der IFTF nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als er sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Vertragsinhalts bezieht.

¹ Vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 6. Auflage, § 304, Rn. 2 und 3 m. w. N.

C. Prüfungsfeststellungen

11. In § 1 des Vertrages unterstellt IFTF die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon (vgl. § 308 AktG).
12. Nach § 2 des Vertrages verpflichtet sich IFTF, ihren - im Vertrag näher definierten - ganzen Gewinn an Infineon abzuführen (vgl. § 301 AktG).
13. Nach § 3 des Vertrages ist Infineon zur Übernahme von Verlusten der IFTF entsprechend § 302 AktG verpflichtet.
14. Schließlich ist die Vereinbarung über die Rückbeziehung des Gewinnabführungsvertrages auf den 1. Oktober 2004 nicht zu beanstanden¹.
15. In Anwendung des § 293a AktG haben der Vorstand der Infineon und die Geschäftsführung der IFTF einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrages und der Vertrag im einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden; der Bericht kann - wie im vorliegenden Fall - auch gemeinsam erstattet werden. Die nach § 293a Abs. 1 Satz 1 AktG gleichfalls grundsätzlich erforderliche Erläuterung von Art und Höhe der Abfindung nach § 304 AktG bzw. Ausgleichszahlung nach § 305 AktG war im vorliegenden Fall entbehrlich (siehe Text 9).
16. Der vom Vorstand der Infineon bzw. der Geschäftsführung der IFTF gemeinsam erstattete Bericht nach § 293a AktG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Wesentliche Aussagen des Berichtes über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind:
 - Die IFTF unterstellt ihre Leitung Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IFTF hinsichtlich der Leitung der IFTF Weisungen zu erteilen.
 - Infineon übernimmt ab dem 1. Oktober 2004 von der IFTF den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um die Zuweisung zu anderen Gewinnrücklagen und einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr; es gilt § 301 AktG. Die Abführung von vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.
 - Die IFTF darf mit Zustimmung von Infineon freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen i. S. v. § 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sie sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Vertrages gebildeten freien Rücklagen ist ausgeschlossen.

¹ Vgl. Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 16. Auflage, Anhang § 13, Rn. 59.

- Infineon gleicht einen bei der IFTF etwa entstehenden Jahresfehlbetrag aus, sofern dieser nicht durch die Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) gedeckt werden kann; hierfür gilt § 302 Abs. 1, 3 AktG.
 - Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der IFTF und die Hauptversammlung von Infineon zustimmen und dass er im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag tritt - mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft und hat zunächst eine feste Vertragsdauer bis zum 30. September 2009; er verlängert sich sodann auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist jeweils zum Geschäftsjahresende der IFTF gekündigt werden kann.
 - Da die IFTF in der Rechtsform der GmbH besteht und sich alle Anteile der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft direkt und indirekt in den Händen von Infineon befinden, sind Regelungen über Ausgleich oder Abfindung für außenstehende Aktionäre im Vertrag nicht erforderlich.
17. Gegen die Ausführungen zum Vertragsinhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages im gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG haben sich keine Beanstandungen ergeben.

D. Schlusserklärung

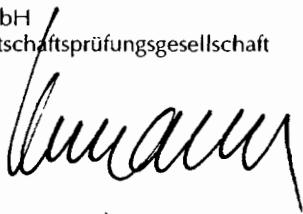
Auftragsgemäß haben wir eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Infineon Technologies AG, München, und der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH, München, nach § 293b AktG durchgeführt. Wir geben gemäß § 293e AktG folgende abschließende Erklärung ab:

"Nach unseren Feststellungen bestehen gegen den Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Infineon Technologies AG, München, und der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH, München, keine Einwendungen. Die Angemessenheit eines Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG war von uns nicht zu prüfen, weil der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine solche Festsetzung nicht enthält, da der einzige weitere Gesellschafter der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH als Tochtergesellschaft der Infineon Technologies AG nicht außenstehender Gesellschafter im Sinne der §§ 304, 305 AktG ist. Gegen die Ausführungen zum Vertragsinhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages im gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG haben sich keine Beanstandungen ergeben."

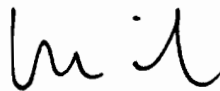
Berlin, den 3. November 2004

PRICEWATERHOUSECOOPERS

GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Herrmann)
Wirtschaftsprüfer



(Schmid)
Wirtschaftsprüfer



Beglaubigte Abschrift

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Infineon Technologies Mantel 13 GmbH,
München
(zukünftig firmierend als
Infineon Technologies Finance GmbH),
- nachstehend „IFTF“ genannt -

und der

Infineon Technologies AG,
München,
- nachstehend „Infineon“ genannt -

§ 1

Leitung

IFTF unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IFTF in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) IFTF verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

A

- 2 -

- (2) IFTF kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Infineon ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der IFTF auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Vertragsbeginn/Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird gemäß § 6 wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung von IFTF durch Infineon, das erst ab dem in Satz 1 genannten Termin gilt – rückwirkend ab dem 1. Oktober 2004.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 30. September 2009 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der IFTF gekündigt werden kann.

- 3 -

§ 5

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der IFTF durch Infineon.

§ 6

Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IFTF, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der IFTF.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluß des internationalen Privatrechts - Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

15:55 FAX +49 89 234 29821
2004 12:26

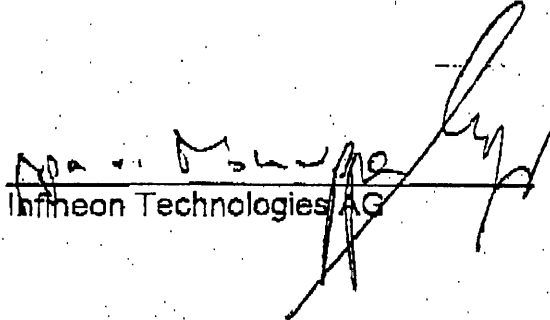
INFINEON LEGAL DEPT.
DR. M. ASAM & L. THIEDE

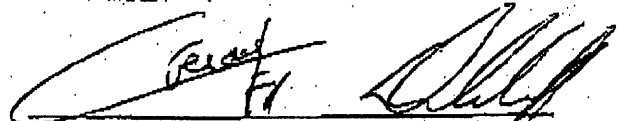
NR. 308

S. 32/32

München, den 2. November 2004

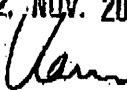
München, den 2. November 2004


Infineon Technologies AG


Infineon Technologies Mantel 13 GmbH
(demnächst firmierend als:
Infineon Technologies Finance GmbH)

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der mir heute vorliegenden Urschrift wird
hiermit beglaubigt.

München, den 02. NOV. 2004



Notar



Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies Aktiengesellschaft, München,**

und

**der Geschäftsführung der
Infineon Technologies Mantel 13 GmbH
(demnächst firmierend als Infineon Technologies Finance GmbH), München,**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 2. November 2004
zwischen der Infineon Technologies Aktiengesellschaft, München,
und der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH, München.**



Die Infineon Technologies Aktiengesellschaft – im folgenden „**Infineon**“ genannt – hält zum 2. November 2004 gemeinsam mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V. sämtliche Anteile am Stammkapital der Infineon Technologies Mantel 13 GmbH (demnächst firmierend als „Infineon Technologies Finance GmbH“ – im folgenden „**Gesellschaft**“ genannt).

Infineon hat mit der Gesellschaft am 2. November 2004 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – im folgenden „**Vertrag**“ genannt - abgeschlossen. Der Inhalt dieses Vertrages ist im wesentlichen folgender:

- Die Gesellschaft unterstellt ihre Leitung Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Infineon übernimmt ab dem 01. Oktober 2004 von der Gesellschaft den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um die Zuweisung zu anderen Gewinnrücklagen und einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr; es gilt § 301 AktG. Die Abführung von vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Gesellschaft darf mit Zustimmung von Infineon freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sie sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Vertrages gebildeten freien Rücklagen ist ausgeschlossen.
- Infineon gleicht einen bei der Gesellschaft etwa entstehenden Jahresfehlbetrag aus, sofern dieser nicht durch die Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) gedeckt werden kann; hierfür gilt § 302 Abs. 1, 3 AktG.
- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und die Hauptversammlung von Infineon zu-



stimmen und dass er im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft und hat zunächst eine feste Vertragsdauer bis zum 30. September 2009; er verlängert sich sodann auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist jeweils zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der Gesellschaft werden am 2. November 2004 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2005 sein. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH besteht und sich alle Anteile der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft direkt und indirekt in den Händen von Infineon befinden, sind Regelungen über Ausgleich oder Abfindung für außenstehende Aktionäre im Vertrag nicht erforderlich.

Eine Prüfung des Vertrages gem. § 293 b AktG wird durch die vom LG München mit Beschluß vom 27. Oktober 2004 hierzu bestellte PriceWaterhouseCoopers GmbH, Berlin, erfolgen.

Die Gesellschaft dient dazu, Finanzierungsfunktionen, die bislang von Infineon und der Infineon Technologies Holding B.V. wahrgenommen wurden, innerhalb der Infineon Gruppe zu bündeln. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist daher die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art für die Infineon Technologies AG und die unterhalb dieser Ebene mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere die Darlehensgewährung an und die Verwaltung von Einlagen von Tochtergesellschaften der Infineon Technologies AG.

Die Gesellschaft wurde am 25. Juli 2001 als „Infineon Technologies Mantel 13 GmbH“ gegründet und am 17. Oktober 2001 unter der Nr. HRB 139467 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Ihrem Verwendungszweck entsprechend soll die Gesellschaft in Kürze in „Infineon Technologies Finance GmbH“



umfirmieren; bei dieser Gelegenheit sollen verschiedene Satzungsbestimmungen neu gefasst werden.

Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Gesellschaft Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Infineon sieht die Tätigkeit der Gesellschaft als wichtige Grundlage für seine eigene Tätigkeit an. Deshalb will Infineon die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernehmen. Für die Gesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon für die Verbindlichkeiten haftet und einen ggf. entstehenden Verlust auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon ggf. zu übernehmenden Verlusten der Gesellschaft ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Gesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 2 November 2004


München, den 2. November 2004

Infineon Technologies Aktiengesellschaft


Infineon Technologies Mantel 13 GmbH

Der Vorstand

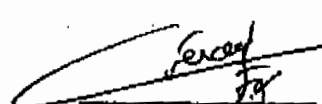
Die Geschäftsführung



Dr. W. Ziebart



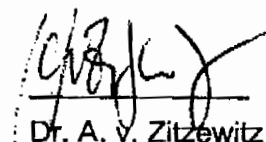
Peter Fischl



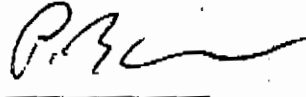
F.-X. Gérard



Peter Dreischhoff



Dr. A. V. Zitzewitz



Peter Bauer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.